Satzung des nicht eingetragenen Vereins "Sun Tzu's Armee"

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Sun Tzu's Armee.

§ 2 Sitz

(1) Der Sitz des Vereins liegt in Hamburg.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

(1) Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist das Ausleben des kommunistischen Lebensstil und das Überzeugen anderer auch an diesem teilzuhaben.
- (2) Des Vereins Handlungsweise ist ausschließlich argumentativ.
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern nur solche, die mit den kommunistischen Idealen des Vereins übereinstimmt.

§ 5 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird durch die Vereinsmitglieder verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck soll durch Überzeugung per Argumentation von Leuten und durch Propaganda geschehen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) Die Sicherheits- und Informationsabteilung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird jede drei Monate von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende wird von den Vereinsmitgliedern "Sun Tzu's linke Hand" genannt.
- (4) Der Stellvertreter wird von den Vereinsmitgliedern "Sun Tzu's rechte Hand" genannt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedersammlung kann von dem Vorstand oder durch die Anforderung von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- (3) Die Mitgliedersammlung muss unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitgliedern mit einer Frist von einem Tag einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlungen sind nicht verpflichtend, allerdings auch ohne alle Vereinsmitglieder entscheidungsfähig.
- (9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Mitglieder der Mitgliederversammlung werden "Soldaten" genannt.

§ 9 Sicherheits- und Informationsabteilung

- (1) Die Sicherheits- und Informationsabteilung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitarbeitern der Sicherheits- und Informationsabteilung.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Sicherheits- und Informationsabteilung werden nach der Wahl des Vorstands von diesem ernannt.
- (3) Die Sicherheits- und Informationsabteilung soll sich um die Informationsverarbeitung und um die Sicherheit des Vereins kümmern.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied in dem Verein kann jeder werden, der sich für den Satzungszweck des Vereins einsetzen will. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag beim Vorstand und anschließende Aufnahme in die Mitgliederliste.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Abstimmung, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und sofortige Löschung aus der Mitgliederliste.
- (2) In einer Mitgliederversammlung kann mit einer Abstimmung und mit einer Mehrheit von ¾ eine Mitgliedschaft einer Person beendet werden.

§ 12 Beiträge

(1) Von den Vereinsmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 13 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke die dem Satzungszweck dienlich sind verwendet werden.
- (2) Nur Vereinsmitglieder dürfen die Mittel des Vereins verwenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Abstimmung der Mitgliederversammlung und schlussendliche Absegnung des Vorstand aufgelöst werden.